



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grunerstraße 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

2006 im Steuerrückblick für Kapitalanleger Teil II

Stand: 15.01.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. BFH-Urteile zu Kapitalerträgen	4
Beschränkter Verlustausgleichs nach § 23 EStG verfassungsgemäß.....	4
Finanzamt muss bei Finanzinnovationen die Emissionsrendite berechnen.....	4
Steuerschädliche Darlehenspolice beim Erwerb von Aktienfonds.....	5
Sachdividenden sind mit der Hälfte des Ausschüttungsbetrags steuerpflichtig	5
Anwendung des § 17 EStG für 2001.....	5
Meldepflicht nach § 33 ErbStG für ausländische Zweigniederlassungen	5
Banken können bei Anfragen vom Finanzamt Kostenersatz verlangen	6
Schachtelstrafe bis 2004 ist EU-widrig.....	6
Bank muss Treuhandverhältnis offen legen.....	7
Schuldzinsen aus der Erwerbsfinanzierung von Arbeitgeber-Anteilen	7
Überschussbeteiligung neben einer Grundrente.....	7
Veräußerung von Wandeldarlehen	7
Kein Feststellungsverfahren über die Verrechenbarkeit von Spekulationsverlusten.....	8
3. FG-Urteile zu Kapitalerträgen.....	8
Verluste aus Stillhaltergeschäften sind in Jahren vor 1999 verrechenbar	8



Fonds-Eintrittsgelder sind keine Werbungskosten	8
Kein Halbeinkünfteverfahren bei Stock Options	9
§ 17 EStG verstößt 2001 gegen EU-Recht	9
Bankenhaftung bei Auslandserben	10
Kreditvermittlungsgebühren als Werbungskosten bei einem Kombi-Produkt	10
Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung.....	11
Leibrentenversicherung gegen Einmalbeitrag.....	11
Werbungskosten beim Darlehen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers	11
Zurechnung von Zinsen aus einem Auslandsdepot	12
Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf Kapitalerträge	12
Minderung des Jahresgrenzbetrages für Kindergeld.....	12
4. BVerfG-Urteile zu Kapitalerträgen	12
Spekulationsgeschäfte aus 1993 und 1994	12
Spekulationsgeschäfte 1996.....	12
5. EuGH-Urteile zu Kapitalerträgen	13
Doppelbesteuerung von Auslandsdividenden zulässig	13
Regeln der AStG nur bedingt EU-tauglich.....	13
Einschränkung bei der Wertzuwachsbesteuerung	13
6. Geplante Gesetzesänderungen rund um die Kapitaleinkünfte.....	14
Riester-Rente	14
Abgeltungsteuer	14
Deutsche REITs kommen.....	15
Verbesserungen für Stifter.....	15

2006 im Steuerrückblick für Kapitalanleger Teil II

1. Einführung

Das abgelaufene Jahr 2006 bescherte Anlegern, Sparern und Spekulanten eine Reihe von Erlassen, neuen Kontrollen und Finanzgerichtsurteilen. Hinzu kommen Steueränderungen, die in der Regel erst ab 2007 gelten. Neben dem gesenkten Sparerfreibetrag sind dies eine Reihe von weiteren Maßnahmen, die teilweise unbeachtet an Kapitalanlegern vorbei gegangen sind.

Hinreichend Anlass, das gerade zu Ende gegangene erste volle Jahr der neuen Bundesregierung aus Steuersicht noch einmal Revue passieren zu lassen. Der nachfolgende zweite Teil des Überblicks zu steuerlichen Neuheiten, Modifikationen und Tendenzen zeigt den aktuellen Sachstand zum 31.12.2006 in Bezug auf wichtige Urteilen von BFH, EuGH und den Finanzgerichten und gibt einen Ausblick auf kommende gesetzliche Änderungen wie die Abgeltungsteuer und die Einführung deutscher REITs. Der erste Teil beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Erlassen der Finanzverwaltung. Ergänzt wird der Beitrag in Stichworten um die benötigten Verweise auf entsprechende Aktenzeichen und Fundstellen.

Hinweis: Zu den wesentlichen Sachverhalten ist jeweils ein separater Beitrag erschienen. Das gilt insbesondere für:

- Geplante Steueränderungen im Überblick
- Bereits 2006 in Kraft getretene Steueränderungen
- Für Kapitalanleger bedeutende Steueränderungen 2007
- Die Änderungen 2007 im EStG
- Die Steueränderungen 2007 in anderen Vorschriften als dem EStG
- Das beschlossene Jahressteuergesetz 2007 im Überblick
- Die ersten Details der Unternehmensteuerreform 2008
- Die geplante Erleichterung der Unternehmensnachfolge
- Aktualisiert: Geplante Steueränderungen im Überblick
- Aktualisiert: Gesetzentwurf zur Einführung von deutschen REITs
- Die geplante Abgeltungssteuer
- REITs und ihre steuerliche Behandlung
- Das Haushaltsbegleitgesetz und die Umsatzsteuer
- Grenzüberschreitende Kontenkontrollen
- Aktueller Rechtsstand bei Spekulationsgeschäften
- Steuerliche Behandlung von Vermögensverwaltungsgebühren
- Bezugsrechte und ihre steuerliche Behandlung
- Aktueller Sachstand zum Kontoabruf durch die Finanzbehörden
- § 15b EStG: Keine Chance auf schnelle Verlustverrechnung



2. BFH-Urteile zu Kapitalerträgen

Beschränkter Verlustausgleichs nach § 23 EStG verfassungsgemäß

Die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften durch § 23 Abs. 3 S. 8 EStG ist verfassungsgemäß (BFH 18.10.2006, IX R 28/05). Damit können Spekulationsverluste nur mit Gewinnen aus im gleichen Kalenderjahr getätigten privaten Veräußerungsgeschäften (horizontaler Verlustausgleich) sowie im Kalenderjahr nicht ausgeglichene Verluste mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften des Vorjahres oder der folgenden Jahre verrechnet werden (§ 23 Abs. 3 S. 9 EStG).

Dass Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur beschränkt abziehbar sind, führt zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung. Der Gesetzgeber unterwirft nur die innerhalb einer bestimmten Frist entstandenen Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften der Besteuerung. Der Bezieher solcher Einkünfte hat damit – anders als bei anderen Einkunftsarten – die Möglichkeit, durch die Wahl des Veräußerungszeitpunkts Gewinne steuerfrei zu vereinnahmen und nur die Verluste steuermindernd geltend zu machen. Diese besondere Dispositionsmöglichkeit rechtfertigt die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften.

Finanzamt muss bei Finanzinnovationen die Emissionsrendite berechnen

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 EStG gehören die Einnahmen aus dem Verkauf von Finanzinnovationen zu den Kapitaleinnahmen, soweit sie der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entsprechen. Haben Wertpapiere keine Emissionsrendite oder weist der Steuerpflichtige sie nicht nach, gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung als so genannte Marktrendite. Nach der aktuellen Sichtweise des BFH (11.07.2006, VIII R 67/04) eröffnet § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG für Anleger kein Wahlrecht im juristischen Sinne, zur Marktrendite zu optieren, indem der Nachweis der Emissionsrendite nicht erbracht wird.

Mit dieser Sichtweise des BFH wird vermieden, dass Anleger durch Verweigerung ihrer Mitwirkung bei der Ermittlung der renditebegründenden Tatsachen im Einzelfall den Ansatz eines Verlustes erreichen können, der auf der nicht steuerbaren Vermögensebene entstanden ist. Vielmehr gelten im Gewinn- wie im Verlustfall dieselben Grundsätze.

Laut BFH sind Finanzämter bei Wertpapieren mit Emissionsrendite ungeachtet der Beweislastregelung des § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG gem. dem Untersuchungsgrundsatz in § 88 Abs. 1 AO verpflichtet, einen möglichen Ertrag von Amts wegen zu ermitteln. Dabei sind sie auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut ist die Marktrendite nur dann anzusetzen, wenn die Finanzbehörde die Emissionsrendite nicht ermitteln kann. Dabei ist sie nicht an eigenen Ermittlungen zur Höhe der Emissionsrendite gehindert. Sie trägt die objektive Feststellungslast für die steuererhöhenden Tatsachen. Der Finanzverwaltung sind damit nicht eigene Ermittlungen versagt. Sie ist lediglich nicht zur Ermittlung, etwa durch Einholung einer Auskunft des Emittenten, verpflichtet. Erbringt der Steuerpflichtige den Nachweis nicht und liegen der Finanzbehörde nicht alle für die Ermittlung der Emissionsrendite erforderlichen Daten vor, so ist sie befugt, den steuerpflichtigen Ertrag nach Maßgabe der Differenzmethode zu ermitteln.



Steuerschädliche Darlehenspolice beim Erwerb von Aktienfonds

Wird ein Darlehen, zu dessen Besicherung Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen eingesetzt werden, zur Anschaffung von Anteilen an offenen Aktienfonds genutzt, liegt eine steuerschädliche Verwendung des Darlehens vor. Die Zinsen aus den Lebensversicherungen sind daher in vollem Umfang nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtig (BFH 7.11.2006, VIII R 1/06).

Der Gesetzgeber hat Forderungen selbst bei langfristiger Einkunftserzielungsabsicht nachträglich ausdrücklich als steuerschädlich von den begünstigten Wirtschaftsgütern ausgenommen. Aktienfonds enthalten als zulässiges Vermögen typischerweise auch Kapitalforderungen. Da diese nach der gesetzlichen Regelung ausdrücklich nicht begünstigt sind, ist der Anteilserwerb steuerschädlich. Dieser Auffassung ist auch die Finanzverwaltung (BMF 15.6.2000, IV C 4 –S 2221- 86/00, BStBl I 2000, 1118 Rz. 12 und 13).

Sachdividenden sind mit der Hälfte des Ausschüttungsbetrags steuerpflichtig

Im Rahmen einer Kapitalerhöhung erhaltene Stock-Dividenden stellen eine steuerpflichtige Dividendeneinnahme, wenn sich Aktionäre statt für eine Barausschüttung für die Ausgabe von zusätzlichen Aktien der Gesellschaft entscheiden (BFH 14.2.2006, VIII R 49/03, BStBl 2006 II S. 520). Denn der Bezug der Aktien stellt einen Verzicht des Dividendenanspruchs zu Gunsten der Wertpapierlieferung dar. Daher spielt es auch keine Rolle, ob die Aktien aus einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft oder Eigenbestand stammen. Als Kapitaleinnahme gilt gemäß § 8 Abs. 2 EStG die Höhe der beschlossenen Bardividende und nicht der Kurswert der Aktien bei Einbuchung ins Depot. Denn Freiaktien und der alternative Dividendenbezug sind austauschbar und gleichwertig. Dabei ist auch das Halbeinkünfteverfahren auf die Sachdividende anwendbar.

Anwendung des § 17 EStG für 2001

Bei der Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sind die auf 1 Prozent abgesenkte Beteiligungsgrenze des § 17 Abs. 1 EStG und das Halbeinkünfteverfahren nach § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des StSenkG bereits ab 2001 anzuwenden. Dies gilt nicht nur für Auflösungsgewinne oder -verluste, sondern auch für Gewinne oder Verluste aus Anteilsveräußerungen und für Gewinnausschüttungen (H 6 Nr. 40 EStH). Das stellt nach einem BFH-Beschluss eine gegen EU-Recht verstoßende diskriminierende Beschränkungen des Kapitalverkehrs dar (14.2.2006, VIII B 107/04, BStBl 2006 II S. 523).

Bei der Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft sind nach § 52 Abs. 4b Nr. 2 und Abs. 34a EStG das Halbeinkünfteverfahren und die auf 1 Prozent abgesenkte Beteiligungsgrenze grundsätzlich ab dem zweiten Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft anzuwenden, für das neues Recht gilt. Das bedeutet bei Körperschaften mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr fallen Veräußerungsgewinne oder -verluste ab dem Veranlagungszeitraum 2002 unter neues Recht.

Meldepflicht nach § 33 ErbStG für ausländische Zweigniederlassungen

Die Anzeigepflicht nach § 33 Abs. 1 ErbStG erstreckt sich auch auf Vermögensgegenstände, die von der ausländischen Zweigniederlassung einer inländischen Bank verwahrt oder verwaltet werden (BFH 31.5.2006, II R 66/04). Die Anzeigepflicht soll die Finanzämter über das Vorliegen



eines Erwerbsvorgangs unterrichten und damit die möglichst vollständige steuerliche Erfassung aller Erwerbe sicherstellen. Wären Auslandsniederlassungen deutscher Banken der Anzeigepflicht enthoben, könnten sich inländische Bankkunden faktisch der Erbschaftsbesteuerung entledigen. Gegen diese grenzüberschreitende Pflicht bestehen keine verfassungsrechtlichen, europarechtlichen oder völkerrechtlichen Bedenken.

Banken können bei Anfragen vom Finanzamt Kostenersatz verlangen

Wirkt ein Steuerpflichtiger bei der Ermittlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreichend mit, können Finanzämter und auch Steuerfahndungsstellen bei seiner Bank oder Sparkasse Auskünfte einholen und Unterlagen wie Konto- und Depotauszüge sowie Darlehensverträge anfordern. Der dabei anfallende Verwaltungsaufwand ist den Kreditinstituten von den Finanzbehörden allerdings nur dann zu vergüten, wenn sie zur Erteilung von Auskünften herangezogen wurden. Für die bloße Vorlage von Unterlagen ist ein Kostenersatz gesetzlich nicht vorgesehen.

Nach dem BFH-Urteil vom 8.8.2006 (VII R 29/05) ist ein reines Vorlageersuchen ohne Kostenersatzanspruch nur dann anzunehmen, wenn das Finanzamt die vorzulegenden Unterlagen so konkret und eindeutig benennt, dass die Bank sie nur noch heraussuchen und gegebenenfalls lesbar machen muss. Das setzt konkret die Angabe der Konto- oder Depotnummer bzw. vergleichbare Angaben voraus.

Dagegen handelt es sich um ein typisches kombiniertes Auskunfts- und Vorlageverlangen, das nach der AO einen Anspruch auf Kostenersatz gibt, wenn erst noch ermittelt werden muss, ob

- überhaupt eine Bankverbindung besteht
- neben einem benannten Konto noch weitere Geschäftsbeziehungen geführt werden
- Verträge oder andere interessierende Unterlagen vorhanden sind

Hier verlangt das Finanzamt mehr als eine bloß mechanische Hilfstätigkeit.

Schachtelstrafe bis 2004 ist EU-widrig

Bis einschließlich 2003 waren Ausschüttungen aus der Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft sowie die Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung nach § 8b KStG grundsätzlich steuerfrei. Eine Ausnahme galt hier lediglich hinsichtlich der Auslandsbeteiligungen. Hier waren fünf Prozent der Gewinne als sog. Schachtelstrafe steuerpflichtig. Diese Einschränkung war allerdings verschiedenen gesetzlichen Änderungen unterworfen und galt nur bis 2003 und anschließend auch für Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften.

Diese damalige unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Beteiligungen steht nicht im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverboten (BFH 9.8.2006, I R 95/05). Hier liegt sowohl ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit aus Art. 43, 48 EG und als auch die Kapitalverkehrsfreiheit aus Art. 56 EG vor. Abweichend von der Niederlassungsfreiheit erstreckt sich die Kapitalverkehrsfreiheit prinzipiell auch auf Beziehungen zu solchen Staaten, die keine Mitgliedstaaten der EU sind. Dies gilt auch dann, wenn die Beteiligung über eine zwischengeschaltete Personengesellschaft gehalten wird.



Bank muss Treuhandverhältnis offen legen

Über § 159 Abs. 1 AO muss der Treuhänder das Treuhandverhältnis auf Verlangen der Finanzbehörde nachweisen. Diese Pflicht gilt auch für ein Kreditinstitut, das Wertpapiere lediglich treuhänderisch für ihre Kunden hält (BHH 27.9.2006, IV R 45/04). Denn das sog. Bankengeheimnis schließt es nicht aus, einer Bank die von ihr vereinnahmten Erträge aus ausländischen Wertpapieren zuzurechnen, wenn sie die Treuhandschaft für ihre Kunden nicht nachweist.

Im Urteilsfall hatte eine Bank eingewandt, der vom Finanzamt mangels entsprechenden Nachweises Dividenden und ähnliche Erträge aus ausländischen Wertpapieren zugerechnet worden waren, die Zurechnung sei im Hinblick auf das sog. Bankengeheimnis in § 30a Abs. 1 AO ermessensfehlerhaft. Die Weiterleitung der Erträge auf Konten, die nicht solche der Bank selbst sind, muss nach BFH-Meinung nachvollziehbar sein. Dazu reicht allerdings auch ein anonymer Nachweis ohne Aufdeckung der Kunden aus. Sollte es technisch nicht möglich sein, den Nachweis der Treuhänderschaft ohne Nennung der Namen der Treugeber zu erbringen, entbindet dies die Bank freilich nicht von der Nachweispflicht. Dem durch § 30a Abs. 1 AO geschützten Vertrauensverhältnis zum Bankkunden kann dann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Finanzbehörden von den über die Verhältnisse der Bankkunden erlangten Erkenntnissen keinen Gebrauch machen (Verwertungsverbot). Ob ein solches Verwertungsverbot allerdings zwingend ist, hat der BFH offen gelassen.

Schuldzinsen aus der Erwerbsfinanzierung von Arbeitgeber-Anteilen

Finanzierungsaufwendungen aus der Erwerbsfinanzierung von Anteilen an der Arbeitgeber-Kapitalgesellschaft sind regelmäßig Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die im Zusammenhang mit dem Aktienwerb entstandenen Schuldzinsen sind regelmäßig auch dann nicht als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit absetzbar, wenn der Arbeitnehmer nach dem Anstellungsvertrag verpflichtet ist, Aktien zu erwerben (BFH 5.4.2006 IX R 111/00, BStBl 2006 II S. 654; IX R 80/01, BFH/NV 2006 S. 1817).

Überschussbeteiligung neben einer Grundrente

Bezieht der Steuerpflichtige auf Grund eines Rentenversicherungsvertrages gegen Einmalbeitrag auf Lebenszeit sowohl eine garantierte "Grundrente" als auch eine nicht garantierte "Bonusrente aus der Überschussbeteiligung", so sind beide Bestandteile der wiederkehrenden Bezüge einheitlich zu beurteilen und trotz der durch die fehlende Gleichmäßigkeit der Leistungen bedingten Nichterfüllung des Leibrentenbegriffs lediglich mit ihrem Ertrags- bzw. Zinsanteil der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen (BFH 20.6.2006, X R 3/06, INF 2006, S. 686).

Veräußerung von Wandeldarlehen

Bei summarischer Prüfung bestehen ernstliche Bedenken an der Anwendung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4c EStG auf Einnahmen aus der Veräußerung von Wandeldarlehen (BFH 23.1.2006, VIII B 116/05, BFH/NV 2006 S. 1081). Zwar handelt es sich bei einer Darlehensforderung um eine Kapitalforderung. Deren Zinsertrag ist jedoch fest bestimmt und insoweit nicht ungewiss. Hingegen ergibt sich nicht zwingend, dass ein ungewisser Ertrag aus dem zur Darlehensforderung hinzutretenden Optionsrecht auf den Aktienwerb folgt.



Vielmehr spricht bei wirtschaftlicher Betrachtung viel dafür, dass eine Veräußerung der nicht steuerbaren Vermögenssphäre zuzuordnen ist. In dem Entgelt für die Veräußerung ist wirtschaftlich der potentiell aus der Wahrnehmung des Wandlungsrechts zu erzielende Erlös vorweggenommen. Es bestehen Zweifel daran, ob dieser sog. Wandlungsgewinn als Entgelt für die Kapitalüberlassung i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu beurteilen ist.

Kein Feststellungsverfahren über die Verrechenbarkeit von Spekulationsverlusten

Über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 EStG, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, ist im Jahr der Verrechnung zu entscheiden; ein gesondertes Feststellungsverfahren findet nicht statt (BFH 27.6.2006, IX R 50/05, BFH/NV 2006 S. 1836).

3. FG-Urteile zu Kapitalerträgen

Verluste aus Stillhaltergeschäften sind in Jahren vor 1999 verrechenbar

Spekulationsverluste können für Jahre vor 1997 voll mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden, da der Gesetzgeber insoweit einer Vorgabe des BVerfG nicht nachgekommen ist. Dies gilt laut dem FG Düsseldorf (28.2.2006, 7 K 6452/03 E) auch für Stillhalteroptionsgeschäfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG. Dieses Minus kann daher mit sonstigen positiven Einkünften verrechnet werden, was auch für entstandene Verluste der Jahre 1997 und 1998 gilt, obwohl dies wegen der Verfassungswidrigkeit bei Spekulationsverlusten nicht zulässig ist.

Das FG Rheinland-Pfalz (15.3.2005, 2 K 1437/03, EFG 2005 S. 1347, Revision unter VIII R 25/05) und Düsseldorf (13.9.2005, 9 K 745/04 E, Revision unter VIII R 60/05) haben hierzu entschieden, dass im Fall der Auflösung und Liquidation einer Kapitalgesellschaft der steuerrechtliche Gewinnermittlungszeitraum nach § 11 Abs. 1 KStG als Wirtschaftsjahr zu verstehen ist. Dies hat zur Folge, dass auf Gewinne oder Verluste aus der Auflösung der Kapitalgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 4 EStG das Halbeinkünfteverfahren entsprechend der Regelung des § 52 Abs. 4b Nr. 2 EStG i. d. F. StSenkG abweichend von der Grundregel in § 52 Abs. 1 EStG anzuwenden wäre.

Fonds-Eintrittsgelder sind keine Werbungskosten

Einmalige Einrichtungsgebühren sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Das gilt auch dann, wenn die Aufwendungen nur deshalb anfallen, weil der Anleger hohe Renditen erzielen möchte. Denn insoweit handelt es sich bei den Eintrittsgeldern um Anschaffungskosten, vergleichbar den üblichen Ausgabeaufschlägen bei Investmentfonds (FG Niedersachsen 3.7.2006, 11 K 579/03).

Um Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. von § 20 EStG handelt es sich, wenn objektiv ein Zusammenhang der Aufwendungen mit der Überlassung von Kapital zur Nutzung besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden (BFH 23.2.2000, VIII R 40/98, BStBl II 2001 S. 24). Demgegenüber gehören die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Kapitalanlage nicht zu den Werbungskosten. Ausgabeaufschläge bei Fondsanteilen (Differenz zwischen Stammwert und tatsächlichem Kaufpreis) sind Anschaffungskosten. Gleiches gilt auch für Einrichtungsgebühren, die für



den Erhalt der Verfügungsgewalt über die Fondsanteile erbracht wurden. Dieser Sachverhalt ist auch nicht vergleichbar mit Abschlussgebühren für einen Bausparvertrag, die Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sein können. Hier handelt es sich um einen sonstigen Kreditaufwand.

Kein Halbeinkünfteverfahren bei Stock Options

Die Ausübung von Aktienoptionen durch Arbeitnehmer führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dabei ist dieser geldwerte Vorteil nicht nach § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte steuerfrei (Beschluss FG München vom 26.01.2006, 5 V 3496/05).

Seit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens haben Gesellschafter nach § 3 Nr. 40 EStG nur die Hälfte der ausgeschütteten Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Das gilt für Einkünfte aus Beteiligungen, aus wiederkehrenden Bezügen und auf Veräußerungspreise im Sinne des § 23 Abs. 3 EStG bei der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften. Sinn und Zweck des Halbeinkünfteverfahrens ist, den Gewinn aus der Veräußerung von Beteiligungen nur hälftig zu besteuern, weil die Veräußerung einer Beteiligung einer Totalausschüttung gleichkommt (BFH 27.10.2005 IX R 15/05, BFH/NV 2006 S. 191). Der Gesetzgeber hat sich hierbei von der Überlegung leiten lassen, dass Veräußerungsgewinne des Anteilseigners regelmäßig offene und stille Reserven oder einen Geschäftswert und damit zukünftige Dividenden der Gesellschaft repräsentierten.

Den Vorschriften lässt sich aber nicht entnehmen, dass Aktienoptionen für Arbeitnehmer nur in Höhe der Hälfte des zugeflossenen geldwerten Vorteils durch den Arbeitnehmer zu versteuern wären. Die Ausübung des Optionsrechts zum Erwerb von Aktien führt zu Einnahmen in Höhe des geldwerten Vorteils, der sich nach der Differenz zwischen dem Kurswert im Ausübungszeitpunkt und dem Übernahmepreis bemisst (BFH 24.01.2001, I R 100/98, BStBl 2001 II S. 509).

§ 3 Nr. 40 EStG führt in seiner Einzelaufzählung der begünstigten Einkunftsarten die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht auf. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber den Einbezug in das Halbeinkünfteverfahren planwidrig vergessen hat.

§ 17 EStG verstößt 2001 gegen EU-Recht

Ist es mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist, wenn

- der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft im Jahr 2001 bereits dann steuerpflichtig war, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens ein Prozent beteiligt war?
- der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft erst bei einer wesentlichen Beteiligung von mindestens 10 vom Hundert steuerpflichtig war?

Diese Fragen hat das FG Hamburg in einem Vorabentscheidungsersuchen vom 20.9.2006 (5 K 206/03) dem EuGH unter dem Az. C-436/06 vorgelegt.

Ähnlich hatte sich der BFH bereits in seinem Beschluss vom 14.2.2006 (VIII B 107/04, BStBl 2006 II, S. 523) geäußert, wonach ernstliche Zweifel daran bestehen, ob die Anwendungsvorschriften zu § 17 EStG mit der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 EGV vereinbar sind.



Der Hintergrund: In § 17 EStG wurden die wesentliche Beteiligungsgrenze von zehn auf ein Prozent abgesenkt und gleichzeitig die Gewinne mit 50 Prozent freigestellt. Diese Neuregelung galt für Firmenanteile, bei denen die Gesellschaften für die Gewinnermittlung nicht mehr das ehemalige Anrechnungsverfahren verwendeten. Das war bei heimischen AG und GmbH in der Regel ab 2002 und bei ausländischen Unternehmen mangels vorherigem Anrechnungsverfahrens bereits 2001 der Fall.

Bankenhaftung bei Auslandserben

Nach § 20 Abs. 6 ErbStG haftet eine Bank in Höhe des ausgezahlten Betrags für die Erbschaftsteuer, soweit sie in ihrem Gewahrsam befindliches Vermögen eines Erblassers vorsätzlich oder fahrlässig vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer einem außerhalb des Gesetzes wohnhaften Berechtigten zur Verfügung stellt. Zahlt nun ein Kreditinstitut das laut Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts zurückzubehaltende Guthaben an einen inländischen Versorgungsträger aus, liegt keine Fahrlässigkeit vor (FG Niedersachsen, 20.01.2006, 11 K 250/05, Revision beim BFH unter II 16/06). Somit ist auch der Haftungstatbestand nicht erfüllt.

Im Urteilsfall wurde Rente nach dem Tod erst einmal weiter gezahlt und die überzahlten Beträge wieder zurück gefordert. Hier gilt die Gutschrift des Geldinstituts gegenüber dem Konteninhaber als nicht erfolgt, so dass das Geldinstitut insoweit ungerechtfertigt bereichert ist und den Rentenbetrag an den Rentenversicherungsträger zurück zu überweisen hat. Somit fehlt es bereits an einem Sorgfaltsverstoß der Bank. Das Institut kann nicht verpflichtet werden, die Gutschriften auf dem Konto eines Verstorbenen von sich aus und ohne Anfrage des Finanzamts und ohne Hinweis auf einen Rentenbezug darauf zu überprüfen, ob Rentenzahlungen erfolgt waren, die der Rückforderung unterliegen könnten. Eine solche Prüfungspflicht besteht weder allgemein noch wird sie im Einzelfall allein durch ein zum Rentenbezug berechtigendes Alter des Verstorbenen ausgelöst.

Das Finanzamt wird dadurch nicht über Gebühr belastet. Es hat es in der Hand, seine Zustimmung zu einer Verlagerung von Vermögen in das Ausland von einer Sicherheitsleistung des Erben abhängig zu machen. Wenn es darauf verzichtet, geht es das Risiko ein, dass ihm der für die Steuerzahlung vorgesehene Betrag nicht unter allen Umständen verbleibt. Das gilt neben dem Rentenrückruf der Rentenversicherungsträger auch im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Guthaben oder bei noch vom Erblasser erteilten Daueraufträgen oder Einzugsermächtigungen. Das Finanzamt hätte vielmehr das Risiko durch Anforderung einer Sicherheitsleistung vom Erben als Steuerschuldner eingrenzen können.

Kreditvermittlungsgebühren als Werbungskosten bei einem Kombi-Produkt

Zahlt ein Anleger bei der Vermittlung eines Kombinationsprodukts, das aus sofort beginnender Lebensversicherung gegen Einmalbetrag, einem langfristigen Darlehen und einer Kapitalanlage in Investmentfondsanteilen besteht, eine Provision, kann diese von den Vertragsparteien nicht mit steuerlicher Wirkung ausschließlich der Kreditvermittlung zugeordnet werden (FG Rheinland-Pfalz 9.8.2006, 3 K 2395/02).



Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung

- Wird die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes zunächst über ein Kontokorrentkonto vorfinanziert und das mit der Lebensversicherung besicherte Darlehen zwei Monate später zur Rückführung der Kontokorrentverbindlichkeiten eingesetzt, fehlt es bezüglich der Anschaffung des Wirtschaftsgutes an einer begünstigten unmittelbaren Investition der Darlehensvaluta im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2a EStG (FG Baden-Württemberg 25.1.2006, 5 K 21/06, Revision unter VIII R 15/06).
- Finanzierungskosten im Zusammenhang mit nachträglichen Aufwendungen (Einlage) für eine im Privatvermögen gehaltene wesentliche GmbH-Beteiligung sind Werbungskosten. § 10 Abs. 2 S. 2a EStG ist so auszulegen, dass die zwischenzeitliche Begründung einer Forderung durch das mit der Lebensversicherung abgesicherte Darlehen durch dessen Auszahlung auf ein privates Girokonto des Steuerpflichtigen unschädlich ist, wenn die Forderung lediglich ein notwendiges Durchgangsstadium im Rahmen einer wirtschaftlich sinnvollen Zahlungsgestaltung ist. Bei einer Verweildauer des Darlehensbetrags auf dem privaten Girokonto von 35 bzw. 43 Tagen besteht der erforderliche enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Auszahlung des Darlehens und der Anschaffung des Wirtschaftsguts regelmäßig nicht mehr (FG Düsseldorf 14.9.2006, 11 K 4804/05 F).

Leibrentenversicherung gegen Einmalbeitrag

Der bei einer gemischten Lebensversicherung von der Versicherung ausgewiesene Risiko- und Kostenanteil mindert weder die sich aus der Steuerbescheinigung ergebenden rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinserträge, noch führt er zu anzuerkennenden Werbungskosten (FG München 1.2.2006, 10 K 3128/03, rkr.).

Werbungskosten beim Darlehen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Ist bei einer GmbH & Co. KG die GmbH als einzige Komplementärin für die Geschäftsführung der KG zuständig und hat der wesentlich beteiligte GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer der KG vorrangig in seinem Interesse als Anteilseigner der GmbH ein niedrig verzinsliches, ungesichertes Darlehen gegeben, so führt der Ausfall dieses Darlehens auf Grund der späteren Insolvenz der KG und der GmbH zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die wesentliche GmbH-Beteiligung i.S. von § 17 EStG, wenn es sich bei dem Darlehen um ein "Finanzplandarlehen" gehandelt hat.

Hat der Gesellschafter in diesem Fall das Darlehen aber vorrangig im Hinblick auf seine Stellung als GmbH-Geschäftsführer und die Sicherung seiner Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gegeben, so steht dem Werbungskostenabzug für das ausfallende Darlehen nicht entgegen, dass nicht die GmbH, sondern die KG Darlehensnehmerin war. Das Risiko des Darlehensverlustes steht auch nicht etwa in einem unangemessenen Verhältnis zu den Verdienstmöglichkeiten als Geschäftsführer, wenn der Geschäftsführer 46.000 Euro als Darlehen eingesetzt hat, ihm aber eine Geschäftsführervergütung von monatlich 4.000 Euro (zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Tantieme) zugesagt worden ist.

Ein "Finanzplandarlehen" liegt vor, wenn die Finanzplanung der Gesellschaft von vornherein auf eine Kombination von Eigen- und Fremdfinanzierung seitens der Gesellschafter abgestellt ist.



Ein solcher "finanzplanmäßiger" Kredit zur Finanzierung des Unternehmenszwecks seiner Gesellschaft wird auch nach Gesellschaftsrecht den Einlagen gleichgestellt. Das gilt grundsätzlich für jede GmbH und unabhängig davon, ob die kapitaleretzende Finanzierung im Gesellschaftsvertrag niedergelegt ist; entscheidend ist, ob sich die planmäßige Gesellschafterfinanzierung aus einer Gesamtwürdigung des Gesellschaftsvertrages und/oder des Darlehensvertrages und der im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verträge vorliegenden Umstände ergibt (FG München 21.4.2006, 8 K 1923/04).

Zurechnung von Zinsen aus einem Auslandsdepot

Bei Eigenkonten gilt die Tatsachenvermutung, dass derjenige, der ein Konto, wie etwa in Österreich, auf seinen Namen errichtet, auch der Inhaber der Forderung ist. Abreden, die nicht Teil dieser Kontoeröffnungsvereinbarungen sind, vielmehr ausschließlich in der Sphäre des Bankkunden liegen, sind zivil- und steuerrechtlich unbeachtlich (FG Nürnberg 19.1.2006, VII 338/2001, Revision unter VIII B 60/06).

Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf Kapitalerträge

Überschreiten die Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt nicht den Sparerfreibetrag, können Steuern auf im Ausland erzielte Kapitalerträge nicht angerechnet werden (FG Hamburg 14.3.2006, VI 373/03).

Minderung des Jahresgrenzbetrages für Kindergeld

Der Ausschluss des vertikalen Verlustausgleichs für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gilt auch im Rahmen der Bemessung des Grenzbetrages für das Kindergeld (FG Düsseldorf 16.3.2006, 14 K 3294/04 Kg, EFG 2006 S. 904, Revision unter III R 33/06).

4. BVerfG-Urteile zu Kapitalerträgen

Spekulationsgeschäfte aus 1993 und 1994

Soweit der BFH in seinen Urteilen vom 1.6.2004 (IX R 35/01, BStBl 2005 II S. 26) und vom 29.6.2004 (IX R 26/03, BStBl 2004 II S. 995) an Feststellungen des Zweiten Senats des BVerfG zur Diskussion der Frage eines gleichheitswidrigen Vollzugsdefizits in der Fachwelt angeknüpft, hinsichtlich der Vorschrift des § 23 EStG eine spätere Erörterung eines solchen Erhebungsdefizits erkannt und deshalb dem Gesetzgeber auch für die Kalenderjahre 1993 und 1994 eine Übergangszeit zugebilligt hat, sind dem entgegenstehende tatsächliche Gesichtspunkte nicht ersichtlich (BVerfG 19.4.2006, 2 BvR 300/06, HFR 2006 S. 718).

Spekulationsgeschäfte 1996

Die Vorlage des FG Münster zu der Frage, ob § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b EStG und § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG jeweils in der für den VZ 1996 maßgeblichen Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 7.9.1990 (BGBl 1990 I S. 1898) insoweit mit Art. 3 des GG unvereinbar und nichtig sind, als im VZ 1996 die Durchsetzung des Steueranspruchs bei der Veräußerung von Wertpapieren und bei der Durchführung von Optionsgeschäften wegen struktureller Vollzugshindernisse weitgehend vereitelt wird (Beschluss des FG Münster vom 8.8.2005, 8 K 4710/01 E), wurde als unzulässig abgewiesen (BVerfG 18.4.2006, 2 BvL 8/05, HFR 2006 S. 716).



5. EuGH-Urteile zu Kapitalerträgen

Doppelbesteuerung von Auslandsdividenden zulässig

Ein Staat kann die Dividenden gebietsansässiger und ausländischer Gesellschaften dem gleichen einheitlichen Steuersatz unterwerfen. Insoweit muss keine Anrechenbarkeit der im Wege der Quellensteuer in diesem anderen Mitgliedstaat erhobenen Steuer vorgesehen werden (EuGH 14.11.2006, Rs C-513/04). Damit gibt der EuGH Belgien Recht, das Ausschüttungen pauschal mit 25 Prozent besteuert. Im Urteilsfall bezogen in Belgien wohnhafte Anleger französische Dividenden unter Einbehalt einer Quellensteuer von 15 Prozent. Diese Auslandsabgabe muss nicht angerechnet werden, wenn das Wohnsitzland keine Unterscheidung zwischen den Dividenden in- und ausländischer Gesellschaften vornimmt und sie mit einem identischen Satz, wie in Belgien von 25 Prozent, zur Einkommensteuer heranzieht.

Die nachteiligen Folgen ergeben sich daraus, dass zwei Mitgliedstaaten parallel zueinander ihre Besteuerungsbefugnis ausüben. Das Gemeinschaftsrecht schreibt in Bezug auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft keine allgemeinen Kriterien für die Verteilung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten untereinander vor. Folglich ist es Sache der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um solche Situationen zu vermeiden. In Frage kommt hier beispielsweise die Verwendung der in der internationalen Besteuerungspraxis befolgten Verteilungskriterien.

Regeln der AStG nur bedingt EU-tauglich

Der Gesetzgeber darf niedrig besteuerte ausländische Gewinne nur in Fällen eindeutigen Missbrauchs erfassen. Hierzu reicht der Umstand für sich allein nicht aus, dass eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat mit dem Ziel gegründet worden ist, um in den Genuss vorteilhafterer Rechtsvorschriften zu kommen (EuGH 12.9.2006, Rs. C-196/04 Cadbury Schweppes plc). Hierüber ist nicht auf eine missbräuchliche Ausnutzung der Niederlassungsfreiheit zu schließen.

Werden insoweit inländische Gesellschaften je nach dem Besteuerungsniveau für die von ihnen beherrschte Gesellschaft unterschiedlich behandelt, beschränkt dies die Niederlassungsfreiheit im Sinne des Gemeinschaftsrechts. Solche Rechtsvorschriften können lediglich gerechtfertigt sein, wenn sie sich speziell auf rein künstliche Gestaltungen beziehen, die allein dazu dienen, der normalerweise geschuldeten nationalen Steuer zu entgehen, und wenn sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Dieses Urteil hat auch Auswirkungen auf das nationale AStG. Wenn ein deutscher Konzern seine Gewinne auf eine Tochtergesellschaft in einem Niedrigsteuerland wie im EuGH-Fall Irland verlagert, darf es ebenfalls nicht zu einer Hinzurechnungsbesteuerung im Inland kommen. Dies dürfte bei Auslegung des Urteils nur noch für reine Briefkastenfirmen gelten. Insoweit könnte es zu einer Änderung im AStG kommen. Denn nunmehr liegt grundsätzlich kein Missbrauch vor, wenn sich eine Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen ein steuergünstiges Land aussucht. Konzerne dürfen vielmehr innerhalb der EU frei entscheiden, wo sie tätig werden.

Einschränkung bei der Wertzuwachsbesteuerung

Ein Gemeinschaftsangehöriger, der seit der Verlegung seines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat wohnt und sämtliche Anteile an Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat hält, kann sich



auf Art. 43 EG berufen (EuGH 7.9.2006, C-470/04). Diese Vorschrift ist dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, ein System wie das im Ausgangsverfahren streitige einzuführen,

- nach dem der Wertzuwachs besteuert wird, wenn ein Steuerpflichtiger aus diesem Mitgliedstaat wegzieht
- das die Stundung dieser Steuer von der Leistung von Sicherheiten abhängig macht
- Wertminderungen, die möglicherweise nach der Verlegung des Wohnsitzes des Betroffenen eingetreten und nicht bereits im Aufnahmemitgliedstaat berücksichtigt worden sind, nicht vollständig berücksichtigt.

Eine Beeinträchtigung auf Grund der Leistung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verlangten Sicherheit kann durch die bloße Freigabe dieser Sicherheit nicht rückwirkend beseitigt werden. Die Form des Aktes, auf dessen Grundlage die Sicherheit freigegeben worden ist, ist insoweit ohne Bedeutung. Sieht der Mitgliedstaat die Zahlung von Verzugszinsen bei Freigabe einer unter Verletzung nationalen Rechts verlangten Sicherheit vor, werden diese Zinsen auch im Fall eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht geschuldet.

Das inländische Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG, 7.12.2006, BGBl 2006 I S. 2782) sieht für wesentliche Beteiligungen gemäß § 17 EStG vor, dass die stillen Reserven im Falle eines Wegzugs des Gesellschafters zwar im Inland erfasst werden müssen, die Besteuerung aber erst zum Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung erfolgen soll. Bis dahin wird der anfallende Betrag ohne Sicherheitsleistungen zinslos gestundet. Damit ist der Gesetzgeber dem aktuellen EuGH-Urteil zuvor gekommen.

6. Geplante Gesetzesänderungen rund um die Kapitaleinkünfte

Riester-Rente

Um die private Altersvorsorge attraktiver zu machen, wird die Riester-Zulage für Kinder, die ab dem Jahr 2008 geboren werden, ab 2008 von 185 auf 300 Euro angehoben. Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Kinderzulage zum Riester-Vertrag für die Zeit nach dem 1.1.2008 geht das BMF von jährlich 140.000 Kindern aus, die in eine Familie mit Riester-Vertrag hineingeboren werden und damit grundsätzlich Anspruch auf eine erhöhte Kinderzulage haben.

Abgeltungsteuer

Die derzeitige Spekulationsfrist von einem Jahr bei Wertpapier- und Terminmarktgeschäften soll ganz entfallen. Geplant ist derzeit für 2009 eine pauschale Abgeltungssteuer von 25 Prozent (plus SolZ und KiSt) auf die realisierten Gewinne, unabhängig von der Haltedauer, sofern die Anschaffung ab dem 1.1.2009 erfolgt.

Kapitalerträge aus Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen werden einheitlich mit einem Satz von 25 Prozent belegt. Wer wenig verdient und daher einen niedrigeren persönlichen Einkommenssteuersatz hat, soll nicht mehr zahlen als bisher und die Differenz weiterhin über die Veranlagung erstattet bekommen. Gutverdiener und Vermögende würden hingegen entlastet, weil ihre eigent-



lich höhere Steuerschuld mit der Pauschale abgegolten wäre. Allerdings soll in diesem Zusammenhang das Halbeinkünfteverfahren entfallen.

Deutsche REITs kommen

Der Gesetzentwurf vom 2.11.2006 zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (BR Drs. 779/06) soll zum 1. Januar 2007 in Kraft treten, notfalls auch rückwirkend. Vorgesehen ist unter anderem, dass REITs ihren Gewinn zu 90 Prozent an die Anleger ausschütten müssen. Auf die Einbringungsgewinne von Gebäuden und unbebauten Grundstücken in einen REIT soll nur die Hälfte des üblichen Steuersatzes erhoben werden.

Mindestens 75 Prozent der Einkünfte müssen aus Immobilien erzielt, die gleiche Quote des Vermögens muss in Grundbesitz angelegt werden. Zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens dürfen einzelnen Anleger keine zehn Prozent an einem deutschen REIT halten. Zudem wird eine Streubesitzregelung eingeführt. Hiernach müssen sich mindestens 15 Prozent der Aktien im Streubesitz von Aktionären befinden, die jeweils nicht mehr als 3 Prozent der Aktien halten. Damit soll der Steuerausfall auf Grund von DBA bei ausländischen Anteilseignern verhindert werden. Neben Gewerbe- können auch ab 2007 erstellte Wohnimmobilien in REITs einfließen.

Verbesserungen für Stifter

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements soll es rückwirkend ab dem 1. Januar.2007 zu großzügigeren Regelungen beim Gemeinnützigkeitsrecht kommen: Hierbei soll der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von zuvor 307.000 auf 750.000 Euro ansteigen, ohne steuerliche Beschränkung auf das Gründungsjahr. Im Gegenzug entfällt der bisherige Zusatzhöchstbetrag von 20.450 Euro für Zuwendungen an Stiftungen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.

